

1. Das Genehmigungsverfahren
Das Genehmigungsverfahren bezieht sich nur auf die farbig angelegten Baulinien, Sichtzonen und Ausfahrtsbeschränkungen.

Baulinien
Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien
Aufzuhebende Baulinien
Aufzuhebende Strassenlinien
Zu genehmigende Baulinien
Zu genehmigende Strassenlinien
Projektirte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
Projektirte Strassenlinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
Zu genehmigende Baulinie (Art 110 der Verordnung über Erstellung, Betrieb und Unterhalt von elektrischen Stromanlagen vom 7. Juli 1933)

Sichtzonen
Sichtlinie als Begrenzung der Sichtzonen
Sichtzone
Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen keine sich behindernden Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0.60m-3.00m über Boden frei bleiben.

Ausfahrtsbeschränkungen
- Absolute Anliegerfreiheit
Direkte Ausfahrten zwischen den Knoten sind nicht zulässig.
- Kurzfristige Übergangslösungen bis zur Anliegerfreiheit
Die Anliegerfreiheit soll möglichst rasch realisiert werden. Neubauten mit direkten Ausfahrten können nicht bewilligt werden. Die bestehenden Ausfahrten werden bis zur Erstellung einer rückwärtigen Erschliessung toleriert. Zweckentfremdung bestehender Ausfahrten sind wie Neubauten zu behandeln.
- Langfristige Übergangslösungen bis zur Anliegerfreiheit
Die Anliegerfreiheit soll erst in weiterer Zukunft realisiert werden. Sowohl bei Neubauten üblichen Umfangs wie auch bei bestehenden Bauten werden die Ausfahrten bis zur Erstellung der rückwärtigen Erschliessung toleriert.

2. Zur Orientierung

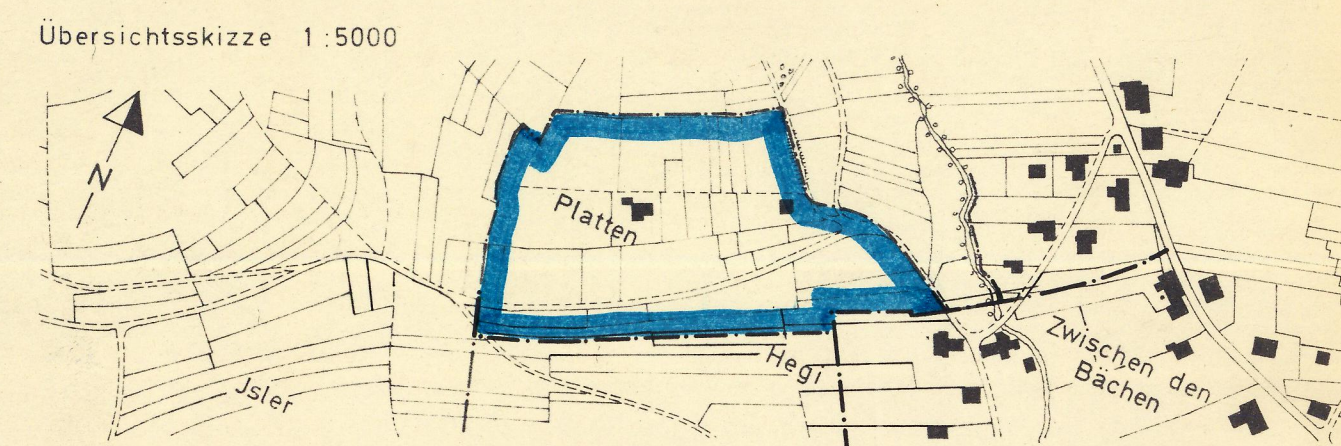
Hochleistungsstrasse HLS
Hauptverkehrsstrasse HVS
Sammelstrasse SS
Bestehende Wege ES
Gehweg
Radweg
Santierfreie und Verkehrssteile
Refugien, Bushaltestellen, Verzögerungs- und Beschleunigungspur,
Parkplätze
Bepflanzte Flächen, Grünstreifen
Zonengrenzen und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan

KANTON AARGAU GEMEINDE KÜTTIGEN

KOMMUNALER ÜBERBAUUNGSPLAN

„PLATTEN“

BAULINIENPLAN 1:500



INGENIEURBÜRO FREY + WEHRLI 5024 KÜTTIGEN	Datum NOV 1978	Entw. F	Gez. 10	Gepr. We	Grosse 60 x 126	Plan Nr. 111/3
	Ersetzt Plan vom OKT. 76	111/3		Überholt durch Plan Nr.		

Öffentliche Planauflage vom: 3. Jan. 1977 bis: 1. Feb. 1977
Beschluss von der Einwohnergemeindeversammlung am: 18. Aug. 1978
Der Gemeindevorstand Der Gemeindevorstand

Genehmigung durch den Grossen Rat
Genehmigungsvermerk Aarau, den 18. Sept. 1977
RRB-Nr. 1805 vom 24. Sept. 1977
Im Auftrage des Grossen Rates
Der Staatschreiber:

